

B.90/D.GRÜNEN, Fraktion, Schillerstraße 14, 88069 Tettngang

An
Stadt Tettngang
z.Hd. Frau Weber
Montfortplatz 7
88069 Tettngang



Tettngang, 01.07.2016

Verkehrsregelungen Apflau

Sehr geehrte Frau Weber,

unsere Zählgemeinschaft aus Grünen und SPD stellt nachfolgenden Antrag und bittet um Aufnahme auf die Tagesordnung der nächsten oder übernächsten Sitzungsrunde:

Antrag, der Gemeinderat möge wie folgt beschließen:

- 1. Die Stadt Tettngang beantragt bei der unteren Straßenverkehrsbehörde nachfolgende Maßnahmen:**
 - a. Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h im Bereich des bebauten Ortsbereichs Apflau (Zeichen 274 Anl. 2 StVO mit „30“ oder Zeichen 274.1 Anl. 2 StVO).**
 - b. Einrichtung eines Fußgängerüberwegs (Zeichen 293 Anl. 2 StVO) innerhalb des bebauten Ortsbereichs Apflau.**
 - c. Aufstellen einer Säule für ein mobiles Blitzgerät im bebauten Ortsbereich Apflau.**
 - d. Einrichtung jeweils einer Verkehrsinsel zur Geschwindigkeitsreduzierung auf der K 7709 (Apflauer Straße) vor und nach dem bebauten Ortsbereich.**
- 2. Soweit Maßnahmen nach Ziff. 1 von der Stadt Tettngang zu finanzieren sind, sind die dafür notwendigen Mittel in den Haushalt 2017 der Stadt Tettngang aufzunehmen.**

Begründung:

Apflau in der Ortschaft Langnau der Stadt Tettngang hat sich insbesondere entlang der K 7709 (Apflauer Straße) entwickelt und weist einen dörflichen Charakter auf.

Seit Jahren ist festzustellen, dass im Bereich der Ortsdurchfahrt trotz relativ enger und kurviger Straßenverhältnisse regelmäßig mit überhöhter Geschwindigkeit gefahren wird, da die



2

Ortsdurchfahrt relativ kurz ist und die Beschaffenheit der Straße vor und nach der Ortschaft das Fahren mit höheren Geschwindigkeiten erlaubt.

Dies birgt insbesondere für die Bevölkerung von Apflau nicht nur erhebliche Gefahren, sondern auch Lärmbelästigungen.

Bis zur Umsetzung der Maßnahmen, deren Beschluss wir uns erhoffen, empfehlen wir die temporäre Geschwindigkeitsmessung mittels Smile-Anzeigen.

Das Queren der Fahrbahn ist wegen der Unübersichtlichkeit der kurvigen Ortsdurchfahrt und der oft überhöhten Geschwindigkeiten nicht ohne Gefahren möglich, insbesondere für Kinder. Die derzeitigen Verkehrsgegebenheiten entsprechen nicht dem dörflichen Charakter des Ortes.

Die Einrichtung einer „Zone 30“ oder die Anordnung einer Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h innerhalb des bebauten Gebiets von Apflau dient der

1. Erhöhung der Verkehrssicherheit (insbesondere Schulwegsicherheit)
2. Reduzierung von Emissionen (namentlich Abgase und Lärm)
3. Verbesserung der Wohn- und Aufenthaltsqualität

Sofern eine Zone 30 eingerichtet werden sollte, ist darauf zu achten, dass an ggfls. innerhalb der Zone vorhandenen Radwegen keine Benutzungspflicht angeordnet ist. Soweit die untere Straßenverkehrsbehörde es für notwendig erachtet, von der innerhalb einer Zone 30 gültigen generellen Vorfahrtsregelung „Rechts-vor-Links“ abzuweichen, ist dies über das Zeichen 301 (Anl. 2 StVO) möglich.

Ebenso werden die obigen Ziele mit der Einrichtung eines Fußgängerüberwegs angestrebt und wir hoffen, dass vor Ort die rechtlichen Voraussetzungen für die Einrichtung eines solchen gegeben sind.

Mit freundlichen Grüßen



H. Schöpf für die
Zählgemeinschaft Bündnis 90/Die Grünen & SPD